



XVIII Spielordnung Squash

Teil A Ordnung des Spielbetriebes

Vorbemerkung

Die nachfolgend verwendeten Begriffe „Spieler“ und „Mannschaftsführer“ stehen vereinfachend als Sammelbezeichnung für Spieler und Spielerinnen bzw. Mannschaftsführer und Mannschaftsführerinnen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Die Wettspielordnung Squash (abgekürzt: WOS) regelt den gesamten öffentlichen Spielbetrieb der Sparte Squash im Betriebssportverband Hamburg e.V. Ergänzend gelten die jeweils gültigen Spielregeln des DSRV.
- 2 Zum öffentlichen Spielbetrieb gehören:
 - a) Einzelmeisterschaften
 - b) Mannschaftsmeisterschaften
 - c) Mannschaftspokalspiele

§ 2 Spielberechtigung

- 1 Die Spielberechtigung kann allen Mitgliedern der dem BSV Hamburg angeschlossenen BSGen erteilt werden.
- 2 Die Erteilung der Spielberechtigung setzt voraus, dass die einschlägigen Vorschriften der Ordnung für die Spielberechtigung im Betriebssportverband Hamburg e.V. erfüllt sind.
- 3 Vereinsspieler, die in einer 1. Bundesligamannschaft gemeldet sind und Vereinsspieler, die an Position 1 bis 4 in einer 2. Bundesligamannschaft gemeldet sind, haben für die Mannschaftsmeisterschaften keine Spielberechtigung. Diese Regelung gilt nicht für Betriebsangehörige.

§ 3 gestrichen

§ 4 Spielsaison

Die Squash-Spielsaison beginnt am 01. September und endet am 31. August. Die aktuellen Termine werden in den Ausschreibungen festgelegt.



§ 5 Einzelmeisterschaften

Einzelheiten zur Hamburger BSV-Squash-Einzelmeisterschaften werden in der jeweiligen Turnierausschreibung festgelegt.

§ 6 Mannschaftsmeisterschaften

- 1 Die Hamburger BSV-Squash-Mannschaftsmeisterschaften werden getrennt für Damen und Herren in einfacher oder doppelter Runde ausgetragen. Es wird im Rahmen von Gruppen gespielt.
- 2 Einzelheiten zur Gruppeneinteilung, der Regelung von Auf- und Abstieg sowie der Ermittlung der Mannschaftsmeister werden vom Spielausschuss festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 3 Der Spielausschuss erstellt für jede Saison einen Spielplan.
- 4 Für die organisatorische Abwicklung der Punktspiele ist die gastgebende BSG verantwortlich. Sie hat eine ausreichende Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen (im Regelfall pro Spiel eine Platzeinheit von 45 Minuten).
- 5 Die Kosten für die Plätze werden von der gastgebenden BSG getragen.
- 6 Für jede Spielgruppe benennt der Spielausschuss einen Gruppenleiter. Der Gruppenleiter kontrolliert und erfasst die Spielberichte mit Hilfe der Internetanwendung zeitnah.
- 7 Alle weitergehenden Einzelheiten werden in der Ausschreibung geregelt, die bei abweichenden Bestimmungen verbindlich ist.

§ 7 Mannschaftsmeldung

- 1 Voraussetzung für die Teilnahmen an der Mannschaftsmeisterschaft ist die Anmeldung einer Mannschaft durch die BSGen. Zu diesem Zweck ist das Online-Meldeverfahren zu nutzen.
- 2 Die elektronischen Meldungen sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Ansonsten kann der Spielausschuss die Mannschaftsmeldung zurückweisen und die Mannschaft von den Punktspielen ausschließen.
- 3 Die Mannschaft umfasst bei den Damen mindesten 3 und bei den Herren mindestens 5 Spieler. Die Reihenfolge hat dabei der Spielstärke zu entsprechen.
- 4 Sofern eine BSG mehrere Mannschaften meldet, ist die Reihenfolge der Leistungsstärke, durchgehend über alle Mannschaften einzuhalten. Zudem muss jede Mannschaft unter Berücksichtigung des § 9 Nr. 2 eigenständig spielfähig sein.
- 5 Die Mannschaftsmeldung darf nur Spieler enthalten, die spielberechtigt sind.



- 6 Spieler, die nicht Bestandteil der vom Spielausschuss genehmigten Mannschaftsmeldungen sind, dürfen nicht an Punktspielen teilnehmen.
- 7 Damen können generell wahlweise in einer Damen- oder Herrenmannschaft gemeldet werden.

§ 8 Mannschaftsführer

Für jede Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen, der zur Vertretung der Mannschaft berechtigt ist. Er muss als Spieler der Mannschaft angehören.

§ 9 Punktspiele

- 1 Innerhalb einer Gruppe trägt jede Mannschaft gegen jeden Gegner einen Punkt-Wettkampf im Rahmen des vom Spielausschuss festgelegten Spielplans aus.
- 2 Die Wettkampfmannschaften werden bei den Damen aus jeweils 3, bei den Herren aus jeweils 5 Spielern gebildet. Dabei dürfen pro Wettkampf bei den Damen maximal 1, bei den Herren maximal 2 Gastspieler eingesetzt werden.
- 3 Im Wettkampf treten die Spieler in der Rangfolge der genehmigten Mannschaftsmeldung gegeneinander an; ggf. ist entsprechend aufzurücken.
- 4 Zu jedem Wettkampf sind die Spielerpässe und Mannschaftsmeldung(en) mitzubringen, um dem Wettkampfgegner die Einsicht zu gewähren. Kann ein Spieler seinen Spielerpass nicht vorweisen, muss er sich anderweitig ausweisen können.
- 5 Alle Spiele werden auf 3 Gewinnsätze gespielt.
- 6 Ein Wettkampf kann nicht unentschieden enden. Endet der Wettkampf nach Spielen 2:2, entscheidet die Zahl der gewonnen Sätze. Besteht auch hier Gleichheit, entscheidet die Gesamtsumme der Punkte aller Sätze. Besteht auch hier noch Gleichheit, entscheidet das Spiel an Position 1.
- 7 Für jeden gewonnen Wettkampf erhält die siegreiche Mannschaft zwei Punkte.
- 8 Über die Platzierung am Ende der Punktspielrunde entscheidet die Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die Zahl der gewonnenen Spiele. Sind auch diese gleich, wird die Zahl der gewonnen Sätze herangezogen. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Ergebnis aus dem direkten Vergleich.

§ 10 Ersatzspieler

- 1 Hat eine BSG mehrere Mannschaften gemeldet, kann jeder Spieler einer unteren Mannschaft als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft (aber nicht umgekehrt) eingesetzt werden. Auch hierbei darf jedoch die zulässige Zahl der pro Punktspiel eingesetzten Gastspieler von 1 (Damen) bzw. 2 (Herren) nicht überschritten werden.



- 2 Ersatzspieler rücken gemäß Rangfolge der genehmigten Mannschaftsmeldungen hinter den letzten eingesetzten Spieler der oberen Mannschaft auf.
- 3 Hat eine BSG Mannschaften mit mehreren eigenständigen Namen gemeldet, können Spieler mannschaftsübergreifend als Ersatzspieler nicht eingesetzt werden.
- 4 Wirkt ein Spieler einer unteren Mannschaft mehr als zweimal in einer Spielsaison in einer höheren Mannschaft mit, verliert er die Startberechtigung für die untere Mannschaft und kann in der restlichen Spielsaison nur noch in der höheren Mannschaft eingesetzt werden.

§ 11 Spielbericht

- 1 Bei jedem Punktspiel ist von der Heimmannschaft ein Spielbericht vorzubereiten und auszufüllen.
- 2 Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterzeichnen. Wird das Wettkampfergebnis nicht akzeptiert, ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht einzutragen und ein schriftlicher Protest innerhalb einer Woche (Poststempel) bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

§ 12 Spieltermine

- 1 Die vom Spielausschuss festgesetzten Spieltermine sind verbindlich.
- 2 Ist in begründeten Einzelfällen die Verlegung eines Spiels erforderlich, ist dies dem Gruppenleiter unter Angabe des Ausweichtermins schriftlich mitzuteilen. Die Verlegung eines Spieltermins ist nur im Einverständnis beider BSGen möglich.

§ 13 Nichtantreten

- 1 Als Nichtantreten gilt:
 - a) wenn eine Mannschaft zu einem Punktspiel bei den Damen mit weniger als 2, bei den Herren mit weniger als 3 Spielern antritt.
 - b) wenn eine Mannschaft oder ein Spieler ohne rechtzeitige Benachrichtigung des Gegners innerhalb von 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht erscheint.
- 2 Bei Nichtantreten einer Mannschaft werden die Spiele mit jeweils 3:0 Sätzen für alle anwesenden Spieler gewertet.
- 3 Bei Nichtantreten eines Spielers rücken alle anwesenden Spieler dieser Mannschaft nach oben auf; d.h. es fällt immer das in der Rangfolge letzte Spiel aus und wird kampflös mit 3:0 Sätzen und 33:0 Punkten für den Gegner gewertet.



§ 14 Aberkennung von Punkten und Spielen

- 1 Die Punkte für einen Mannschaftswettkampf werden einer Mannschaft aberkannt, wenn
 - a) eine Mannschaft das Spiel vor seiner regulären Beendigung abgebrochen hat.
 - b) der Spielbericht dem Gruppenleiter nicht innerhalb einer Woche zugeleitet worden ist.
 - c) eine Mannschaft gegen eine sonstige zwingende Vorschrift der WOS verstoßen hat.
- 2 Alle davon tangierten Einzelspiele werden mit 0:3 als verloren gewertet, wenn
 - a) ein Spieler ohne gültige Spielberechtigung eingesetzt wurde.
 - b) ein Spieler mitwirkte, der bereits mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde.
 - c) die gemeldete Reihenfolge nicht eingehalten wurde.

§ 15 Streichung/Rückzug

- 1 Tritt eine Mannschaft in einer Spielsaison mehr als einmal nicht an, wird sie auf ihrer Spielgruppe gestrichen.
- 2 Gestrichene und während der Spielserie zurückgezogene Mannschaften steigen um eine Gruppe ab.
- 3 Die bis zur Streichung oder bis zum Rückzug einer Mannschaft ausgetragenen Spiele werden annulliert.

§ 16 Mannschaftspokalspiele

Für die Pokalspiele sind gesonderte Mannschaftsmeldungen einzureichen, weitere Einzelheiten zur Durchführung werden in der Ausschreibung geregelt.

§ 17 Material

- 1 In allen Meisterschaftsspielen darf nur mit Turnierbällen (entsprechend den Bestimmungen des DSQV) gespielt werden. Der Spielausschuss kann einen Hersteller verbindlich festlegen. Näheres regeln die Ausschreibung.
- 2 Der Court muss den Regeln des DSQV entsprechen und eine einwandfreie Durchführung der Spiele gewährleisten.
- 3 Die Ausrüstung der Spieler muss den Bestimmungen des DSQV entsprechen.



Teil B Gerichtsbarkeit

§ 18 Protest und Einspruch

- 1 Ein Protest gegen ein Wettkampfergebnis oder einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Spielausschusses im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb muss einschließlich der Begründung innerhalb von 7 Kalendertagen auf der BSV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Er muss vom Spartenleiter oder dem Vorsitzenden der BSG bzw. einem von letzterem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 2 Der Spielausschuss entscheidet über den Protest bzw. Einspruch in mündlicher Verhandlung unter Einbeziehung der Beteiligten. Die Entscheidung des Spielausschusses ist den Beteiligten schriftlich mit dem Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit zuzustellen.
- 3 Bei Beratung und Entscheidungen des Spielausschusses über Proteste und Einsprüche dürfen Mitglieder des Spielausschusses, des Präsidiums, des Berufungsausschusses und des Ehrenrates nicht mitwirken, wenn
 - a) deren BSGen oder ein Mitglied Partei ist.
 - b) sie oder ihre BSG vom Ausgang des Verfahrens betroffen sind.
 - c) verwandte oder verschwägerte Personen Partei sind.
 - d) sie als Zeuge oder Sachverständiger gehört werden sollen.
 - e) die Besorgnis ihrer Befangenheit gegeben ist.

Mitglieder des Präsidiums, des Berufungsausschusses, des Ehrenrates und des Spielausschusses werden als Vereinsvertreter bei Verhandlungen vor dem Spielausschuss nicht zugelassen. Wird der Spielausschuss bei Verhinderung einzelner oder mehrere Mitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus den vorstehend genannten Gründen funktionsunfähig, hat er sich durch eine gleiche Anzahl sachverständiger Sportkameraden nach Zustimmung durch das Präsidium des BSV für den anstehenden Fall zu ergänzen.

§ 19 Berufung

- 1 Gegen die Entscheidung des Spielausschusses über einen Protest bzw. Einspruch ist die Berufung beim Berufungsausschuss zulässig.
- 2 Die Berufung muss innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zustellung der Entscheidung auf der BSV-Geschäftsstelle in 3-facher Ausfertigung eingegangen sein. Er muss vom Spartenleiter oder dem Vorsitzenden der BSG bzw. einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 3 Die Begründung der Berufung ist in 3-facher Ausfertigung spätestens innerhalb von weiteren 10 Kalendertagen einzureichen.



- 4 Das Verfahren des Berufungsausschusses ergibt sich aus seiner Geschäftsordnung. Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist endgültig.

§ 20 Protest- und Berufungsgebühren

- 1 Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.
- 2 Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 3 Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
- 4 Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

§ 21 Strafen

- 1 Beim Verstoß gegen Bestimmungen der WOS oder bei Schädigung des Ansehens von Sport und BSV in der Öffentlichkeit durch grobe Unsportlichkeit können vom Spielausschuss folgende Strafen festgesetzt werden:
 - a) Protokollarischer Verweis
 - b) Öffentlicher Verweis
 - c) Aberkennung der Befähigung als Mannschaftsführer auf unbestimmte Zeit
 - d) Sperren für einzelne Spieler und Mannschaften
 - e) Strafgeld bis zu einer Höhe von 25,00€ im Einzelfall
- 2 Für die Straf gelder haftet die jeweilige BSG.
- 3 Die durch den Spielausschuss verhängten Strafen sind für alle BSGen im BSV Hamburg verbindlich.

Teil C Schlussbestimmungen

§ 21 Anwendung der Spielordnung

- 1 Über die Auslegung der WOS entscheidet der Spielausschuss.
- 2 In Fällen, bei denen durch die WOS keine besonderen Regelungen getroffen sind, entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Grundsätzen.



§ 22 Änderungen der Spielordnung

- 1 Eine Änderung der WOS muss binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten einer geänderten Verbandssatzung erfolgen, falls diese eine Änderung der WOS erforderlich macht.
- 2 Der Spielausschuss kann die WOS nach Ablauf einer Spielsaison ändern. Die Änderung muss vom Präsidium des BSV Hamburg genehmigt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wettspielordnung wird vom Spielausschuss Squash aufgrund des § 20, Absatz 3, der Verbandssatzung erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft. Sie wurde ergänzt durch den 1. Nachtrag, der ab dem 01.05.2009 wirkt.

Das Präsidium des BSV Hamburg hat dieser WOS am 26.03.2008, dem 1. Nachtrag am 23.04.2009, dem 2. Nachtrag am 24.07.2017 zugestimmt.

SPIELAUSSCHUSS SQUASH